

**Gemeinde Bondorf
Landkreis Böblingen**

Gebührenordnung für die Gähalle der Gemeinde Bondorf

§ 1

Für die Benutzung der Gähalle werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben

§ 2

Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet

- a) der Antragssteller
- b) der Veranstalter
- c) der Benutzer

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Entgelte

I. Sportliche Zwecke

(1) Veranstaltungen durch Vereine, Gruppen oder Schulen für jede angefangene Stunde

| | |
|--|--------|
| 1.1 Halle 24x42m einschl. Nebenanlagen | 7,50 € |
| 1.2 Halle 24x21m einschl. Nebenanlagen | 3,75 € |
| 1.3 Bühne | 2,50 € |

(2) Bei Benutzung der Heizung bzw. Duschanlagen erfolgt ein Zuschlag von 30% auf die Gebühren nach Ziff. 1.1-1.3.

(3) Sofern die Halle an Wochenenden bzw. Feiertagen von örtlichen Vereinen für Übungszwecke benutzt wird, ist für jede angefangene Stunde 2,50€ einschl. aller Nebenkosten zu bezahlen.

II. Kulturelle und sonstige Zwecke

(1) Gebühren

| | |
|--|----------|
| 1.1 Halle 24x42m | 125,00 € |
| 1.2 Halle 24x21m | 62,50 € |
| 1.3 Bühne | 15,00 € |
| 1.4 Foyer einschl. Nebenkosten | 100,00 € |
| 1.5 Küche | 37,50 € |
| 1.6 Reinigung der Halle | 35,00 € |
| 1.7 Beleuchtung | 15,00 € |
| 1.8 Bühnenbeleuchtung | 25,00 € |
| 1.9 Heizung der Halle | 50,00 € |
| 1.10 Für beschädigtes Inventar wird der Wiederbeschaffungswert berechnet | |

| | | | |
|--|-------------|------------|-------------|
| (2)Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen | | | |
| | | mit Tische | ohne Tische |
| bis | 300 Plätze | 50,00 € | 37,50 € |
| bis | 600 Plätze | 100,00 € | 75,00 € |
| bis | 900 Plätze | 125,00 € | 87,50 € |
| bis | 1100 Plätze | 150,00 € | 100,00 € |

(3)Tanzveranstaltungen

Bei Tanzveranstaltungen erhöhen sich die Gebühren nach Ziff. 1.1-1.6 um 100%, im Übrigen hat das Aufstellen der Tische und Stühle und deren Abbau sowie die anschließende Reinigung der Halle auf Anweisung des Hausmeisters zu erfolgen.

§ 4 Befreiungen

- (1)Für den Übungsbetrieb von Montag bis Freitag haben die örtlichen Vereine kein Entgelt zu leisten.
- (2)Örtliche Vereine und Organisationen, deren Zwecke nicht in der Absicht der Gewinnerzielung besteht, können jährlich eine gebührenfreie Veranstaltung mit Ausnahme der Gebühren nach § 3 Abs. II Ziff. 1.5 bis 1.10 durchführen. Sofern die gebührenfreie Veranstaltung eines Vereins eine öffentliche Tanzveranstaltung ist, werden die Grundgebühren, jedoch kein Zuschlag um 100%, erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1)Die Gebührenschuld entsteht für Veranstaltungen mit deren Genehmigung, im Übrigen mit dem Betreten der Gähalle.
- (2)Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Vorausleistung zu erheben, die spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig ist.
- (3)Macht der Veranstalter von seinem Rücktrittsrecht gem. § 5 II der allgemeinen Bestimmungen Gebrauch, so sind bei einem Rücktritt mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung 10%, bei einem späteren Rücktritt 25% des im Vertrag vereinbarten Benutzungsentgelts zu entrichten.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 7
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Ausgefertigt!
Bondorf, den 11.11.2022

gez.
Bernd Dürr
Bürgermeister